

Satzung

des Tischtennisvereins TTC DJK Hennef 1927 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen TTC DJK Hennef 1927 e.V.
Hierbei stehen die Namensteile TTC für „Tischtennisclub“ und DJK für „Deutsche Jugendkraft“. Seine Gründung erfolgte am 01.04.1927. Die Vereinsfarben sind Schwarz - Gold.
2. Der Sitz des Vereins ist Hennef (Sieg). Geschäftsjahr für den Verein ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg Nr. 717 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im DJK-Sportverband, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der Verein ist ökumenisch offen.

§ 2 Zweck des Vereins

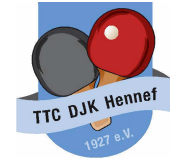
1. Der Verein ist eine gemeinnützige Gemeinschaft zur Pflege des Tischtennissports und zur Förderung der Körper-, Geistes- und Gemeinschaftsbildung. Er fördert die Jugendarbeit sowie den Breiten- und Leistungssport. Er sorgt für die Bestellung und Ausbildung geeigneter Übungsleiter und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Der Verein ist wirtschaftlich und parteipolitisch neutral und pflegt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er fördert das Anliegen des Sports in Gesellschaft und Kirche und nimmt daraus resultierende Aufgaben wahr.
3. Der Verein arbeitet mit anderen Sportvereinen und -verbänden in guter sportlicher Kooperation zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung seiner Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports und der Jugendförderung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins gemacht werden, können nach Zustimmung des Vorstandes erstattet werden. Darüber hinaus erfolgt jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Tischtennis spielen möchte und den Zweck sowie die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten und das Vereinsleben aktiv und passiv zu fördern.



Eintritt in den Verein

1. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der (des) Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Neben aktiven Sportlern können auch ausschließlich fördernde Personen oder Gönner dem Verein beitreten. Sie besitzen in jeder Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft und die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind nicht übertragbar.

Austritt aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch den Tod des Vereinsmitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende. Es gilt das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle des Vereins. Vereinseigene Gegenstände und Beitragsrückstände sind vor Austritt zurückzugeben bzw. zu begleichen.

Ausschluss aus dem Verein

1. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie
 - a) offenkundig und fortgesetzt gegen satzungsgemäße Mitgliederverpflichtungen verstoßen,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigen,
 - c) rassistisches, extremistisches oder sonstiges diskriminierendes Gedankengut verbreiten,
 - d) sich wiederholt grob unsportlich verhalten oder
 - e) Gerätschaften oder sonstiges Eigentum des Vereins entwenden, vorsätzlich beschädigen oder zerstören ohne für den entstandenen Schaden einzustehen.
2. Dem betroffenen Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.
3. Der Beschluss des Vorstandes kann auf Antrag des Auszuschließenden mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Rechte der Mitglieder

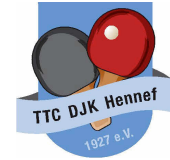
1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die dem Verein zur Verfügung stehenden Gerätschaften und Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu nutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
 - c) die Wahrnehmung ihrer vereinsbezogenen Interessen durch den Verein zu verlangen.

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die folgendermaßen unterteilt sind:
 - a) Aktive Kinder und Jugendliche
 - b) Aktive Erwachsene
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ermäßigte Mitgliedsbeiträge
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren erklärt sich bereit, für vereinsgemeinnützige Arbeiten im Rahmen seines Möglichen zur Verfügung zu stehen.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins sowie die Sportstätten pfleglich und sachgerecht zu verwenden. Schäden, die durch unsachgerechte Verwendung, fahrlässige oder mutwillige Beschädigung oder durch Diebstahl entstehen sind zu ersetzen bzw. zu reparieren.

Ehrungen von Mitgliedern

1. Langjährige Vereinsmitglieder sowie Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung des Vereins.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die 16 Jahre oder älter sind. Jüngere Vereinsmitglieder können als Gäste beiwohnen.
2. Alle Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand und den Kassenwart haben ausschließlich volljährige Mitglieder. Ansonsten gilt das Wahlrecht für alle Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder von großer Wichtigkeit für den Verein, insbesondere
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstandes übertragen wurden,
 - c) Wahl des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern,
 - d) Entlastung des Vorstands oder von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Rechnungsjahr,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen,
 - i) Eintritt in oder Austritt aus Verbänden des deutsche Sports,
 - j) Austritt aus dem DJK-Sportverband.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Form und Frist der Einberufung entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden registriert, zählen jedoch nicht für die Ermittlung der Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Für eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Aufnahme bzw. Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie dem Austritt aus dem DJK-Sportverband ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit erforderlich. Zudem gilt in diesen Fällen eine Ladungsfrist von 4 Wochen.
8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Beschlüsse oder Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
9. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben alle stimmberechtigten Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Jährlich wird in der Jahreshauptversammlung eine Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

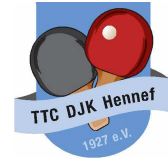
In den ungeraden Kalenderjahren sind folgende Vorstandsmitglieder zu wählen:

 1. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Pressewart, 1. Jugendwart, 1. und 3. Beisitzer

In den geraden Kalenderjahren sind zu wählen:

 2. Vorsitzende/r, Kassenwart, Sportwart, 2. Jugendwart, Damenwart, 2. und 4. Beisitzer

Der 2. Jugendwart, der Damenwart sowie die Beisitzer werden nur besetzt, wenn sich hierfür geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten finden und gewählt werden. Ein Beisitzer ist für einen geistlichen Beirat freizuhalten.
10. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.



Vereinsvorstand

1. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Pressewart
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
 - dem Damenwart
 - bis zu vier Beisitzern
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt sind hiervon jeweils zwei gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der aufgeführten Reihenfolge.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahlen im Amt, es sei denn, dass eine Mitgliederversammlung ihnen einzeln oder gesamt das Vertrauen entzieht.

§ 6 Vereins- und Geschäftsordnungen

1. Vereinsordnungen regeln den Betrieb des Vereins, insbesondere im Verhältnis zu den Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zuständigkeit für einzelne Vereinsordnungen auf den Vereinsvorstand übertragen.
Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Benutzungsordnung (für die Sportanlagen und vereinseigenen Einrichtungen)
 - d) Ehrenordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Finanz- und KassenwesenAlle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies kann per Aushang, über ein Rundschreiben oder einer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins geschehen.
2. Geschäftsordnungen bestimmen die Aufgabenverteilung und den Entscheidungsablauf innerhalb eines Vereinsorgans. Sie werden durch das jeweilige Vereinsorgan beschlossen.
Geschäftsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsordnung des Vorstandes
3. Bei Bedarf können auch weitere Vereins- und Geschäftsordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Alle Vereins- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.



§ 7 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert.
2. Es werden ausschließlich Daten erfasst, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke oder zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs notwendig sind. Nicht mehr benötigte Daten werden umgehend gelöscht.
3. Personenbezogene Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und Nutzung durch Unberechtigte geschützt.
4. Für Veröffentlichung bzw. die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist die schriftliche Einwilligung des Mitglieds erforderlich.
5. Einzelheiten zum Datenschutz im Verein sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 8 Austritt aus dem DJK-Sportverband

1. Bei Mitgliederversammlungen auf denen der Austritt aus dem DJK-Sportverband auf der Tagesordnung als Beschluss ansteht, ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Kinder und Jugendstiftung Hennef.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde am 24.05.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.